

Zusatzvereinbarung und Erläuterung zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Eschach in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

vom 23. Januar 1974

1.	Name und Siegel der Ortsverwaltung.....	2
2.	Örtliche Verwaltungsstelle in der Ortschaft Eschach	2
3.	Zweckverbände	2
4.	Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen.....	2
5.	Organisation und Dienstbetrieb	2
6.	Registratur und Archiv	3
7.	Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung	3
8.	Botendienst und Fernsprecher	3
9.	Mitteilungsblatt.....	3
10.	Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter	3
11.	Wahlen und Abstimmungen	3
12.	Rechtsangelegenheiten.....	3
13.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	4
14.	Ausweise, Pässe, polizeiliche Führungszeugnisse, Fischereischeine, Meldwesen.....	4
15.	Polizeistunde	4
16.	Obdachlosenpolizei	4
17.	Fundsachen	4
18.	Gewerberecht	4
19.	Wehrerfassung	4
20.	Schulwesen	4
21.	Kultur- und Heimatpflege.....	5
22.	Kirchliche Angelegenheiten	5
23.	Soziale Angelegenheiten.....	5
24.	Landwirtschaftliche Unfallversicherungen.....	5
25.	Rentenversicherung	5
26.	Schlachtungen und Fleischbeschau.....	5
27.	Sportplätze	5
28.	Bau- und Wohnungswesen, Baurecht.....	6
29.	Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr	6
30.	Baulandumlegungen.....	6
31.	Straßenreinigung	6
32.	Müllabfuhr	6
33.	Feuerwehrangelegenheiten.....	6
34.	Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung	6
35.	Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten	7
36.	Förderung der Landwirtschaft	7
37.	Jagdverpachtung	7
38.	Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr	7
39.	Versicherungen aller Art.....	7

Vorbemerkung:

Bei den Verhandlungen über die Eingliederung der Gemeinde Eschach in die Stadt Ravensburg haben sich verschiedene Einzelheiten rechtlicher und finanzieller Art ergeben, für die im folgenden Regelungen oder Erläuterungen gegeben sind. Diese "Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen" erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelheiten aufwerfen wird, die dann vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung Ravensburg nach Anhörung des Ortschaftsrates in Eschach gelöst werden müssen.

1. Name und Siegel der Ortsverwaltung

Die örtliche Verwaltung in der eingegliederten Gemeinde führt den Namen "Stadt Ravensburg - Ortsverwaltung Eschach" und ein Siegel mit gleicher Beschriftung.

2. Örtliche Verwaltungsstelle in der Ortschaft Eschach

Im Interesse der Förderung der bürgernahen Verwaltung werden wie bisher durch die örtliche Verwaltung durch geführt:

- 2.1 Informationsversammlungen,
- 2.2 Ehrungen bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Al-tenehrungen usw.
- 2.3 Einleitung der Patenschaft und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten.

3. Zweckverbände

- 3.1 Die Stadt strebt an, die Verbandssatzungen so zu ändern, dass die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde im Zweckverband durch die Stadt erhalten bleibt. Sie wird vorzugsweise Vertreter des Ortschaftsrates in bestehende Zweckverbände entsenden.
- 3.2 Die Stadt Ravensburg strebt an, dass die Zahl der Vertreter aus der eingegliederten Gemeinde in den Verbandsversammlungen des "Gemeindeverbandes Mittleres Schussental" und des "Abwasserzweckverbandes Mariatal" gegenüber bisher unverändert bleibt.

4. Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen

Mitgliedschaften, die bei der Stadt bereits bestehen, werden zusammengefasst. Im übrigen werden Mitgliedschaften aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Eschach-Gornhofen eGmbH und bei der Kraftverwertungsgenossenschaft Gornhofen eGmbH.

5. Organisation und Dienstbetrieb

- 5.1 Der Ortschaftsrat Eschach soll sich eine der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ravensburg entsprechende Geschäftsordnung geben.
- 5.2 Die Ortschaft erhält weiterhin wie bisher:
 - 5.2.1 die Gesetzblätter, Staatsanzeiger, Tageszeitungen, Fachzeitschriften usw.,
 - 5.2.2 die Erlasse und Verfügungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
 - 5.2.3 Abschriften bzw. Kopien der Schreiben von staatlichen Fachbehörden, soweit diese von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

- 6. Registratur und Archiv**
- 6.1 Die laufende Registratur und die Altregistratur bleiben bei der Ortsverwaltung.
- 6.2 Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Eschach wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Ravensburg bei der Ortsverwaltung aufbewahrt.
- 7. Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung**
- 7.1 Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt zentral beschafft.
- 7.2 Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.
- 7.3 Es wird zugesichert, dass die Verwaltung der Ortschaft stets eine den städtischen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.
- 8. Botendienst und Fernsprecher**
- Die Ortschaft behält die Amtsboten. Zusätzlich zu den vorhandenen Amtsnummern ist eine Querverbindung zur städtischen Fernsprechzentrale einzurichten.
- 9. Mitteilungsblatt**
- 9.1 Für die Ortschaft Eschach wird ein neues Mitteilungsblatt zur Information der Bürger eingeführt werden.
- 9.2 Das Mitteilungsblatt wird auch als örtliches Informationsorgan der Kirchengemeinden, für die Vereine und für sonstige private Bekanntgaben benutzt werden.
- 10. Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter**
- 10.1 Die allgemeine Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht über die Bediensteten der Ortsverwaltung übt der Oberbürgermeister aus. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Oberbürgermeister. Dem Ortsvorsteher obliegen die besondere Dienstaufsicht, die fachliche Aufsicht und die Arbeitsanweisung.
- 10.2 Der Personalrat der Stadt Ravensburg ist damit einverstanden, dass bis zu seiner Neuwahl an den Sitzungen ein Beauftragter der Bediensteten der Ortschaft Eschach beratend teilnimmt.
- 10.3 Die Zahlung des Personalaufwandes wird durch die Stadt vorgenommen. Die Personalabteilung der Stadt übernimmt die Personalakten.
- 11. Wahlen und Abstimmungen**
- Die Einrichtung von Stimmbezirken ist von der Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates vorzunehmen.
- 12. Rechtsangelegenheiten**
- Die Rechtsstreitigkeiten, die die Ortschaft Eschach betreffen, werden durch die Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher werden vorher gehört.

13. Freiwillige Gerichtsbarkeit**13.1 Grundbuch**

Die Stadt Ravensburg wird beantragen, dass das Grundbuch bei der Ortsverwaltung bleibt.

13.2 In der Ortschaft Eschach werden die Aufgaben des Ratsschreibers nach Art. 18 AGBGB vom Ortsvorsteher wahr genommen. Für seine Gebührenanteile ist die bisherige Regelung maßgebend.**13.3** Die Inventurbehörde und die Vergleichsbehörde für die Ortschaft Eschach bleiben bestehen.**13.4 Gemeinderätliche Schätzungen**

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen durch die nach der Hauptsatzung zuständigen Organe der Stadt Ravensburg vorgenommen. 3 sachverständige Mitglieder des Ortschaftsrates werden beratend beigezogen.

14. Ausweise, Pässe, polizeiliche Führungszeugnisse, Fischereischeine, Meldwesen**14.1** Die Personalausweise, Kinderausweise, Reisepässe und Fischereischeine werden von der Ortsverwaltung ausgestellt.**14.2** Die Anträge auf Ausstellung von Führungszeugnissen nimmt die Ortsverwaltung entgegen.**14.3** Die Einwohnerkartei bleibt bei der Ortsverwaltung. An- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung anzunehmen und der Stadt Ravensburg zur Berücksichtigung in der Zentralkartei weiterzugeben.**14.4** Die Lohnsteuerkarten werden von der Ortsverwaltung ausgestellt.**15. Polizeistunde**

Die Verlängerung der Polizeistunde wird durch die Ortsverwaltung erteilt.

16. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt Ravensburg.

17. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

18. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen.

19. Wehreffassung

Alle mit der Wehreffassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt Ravensburg wahrgenommen. Der Leiter der örtlichen Verwaltung kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden. Zurückstellungsanträge von Wehrpflichtigen werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen.

20. Schulwesen**20.1** Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel nach städt. Grundsätzen zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt.**20.2** Notwendig werdende Änderungen der Schulbezirke innerhalb des Stadtgebietes (etwa im Interesse möglichst kurzer Schulwege) werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen.

- 21. Kultur- und Heimatpflege**
Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist, das Eigenleben der Ortschaft aufrechtzuerhalten und zu pflegen, dazu gehören insbesondere die traditionellen Kinder- und Heimatfeste, der Blumenschmuckwettbewerb und die Förderung des Vereinslebens.
- 22. Kirchliche Angelegenheiten**
- 22.1 Besondere Verpflichtungen der Gemeinde Eschach über nimmt die Stadt Ravensburg.
- 22.2 In der Ortschaft Eschach werden Kirchenbauten und Kirchenrennovationen nach den gleichen Grundsätzen gefördert, wie dies im bisherigen Stadtgebiet von Ravensburg geschieht. Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein, als dies zur Zeit in Eschach der Fall ist.
- 23. Soziale Angelegenheiten**
Sowohl in Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und der Rundfunkgebührenbefreiung wie aber auch in Sachen der Jugendhilfe richten die Einwohner ihre Anträge an die Ortsverwaltung.
- 24. Landwirtschaftliche Unfallversicherungen**
Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie an die Unfallversicherungsträger weiter.
- 25. Rentenversicherung**
- 25.1 Anträge auf Ausstellung von Versicherungsnachweisen und -karten, die unmittelbar an den Versicherungsträger übersandt werden, nimmt die Ortsverwaltung entgegen.
- 25.2 Anträge auf Gewährung von Leistungen (z.B. Renten) sind bei der Ortsverwaltung einzureichen.
- 26. Schlachtungen und Fleischbeschau**
- 26.1 Die in Gornhofen und Weingartshof bestehenden Lohnschlachtbetriebe sind vom Schlachthofbenutzungszwang insoweit auszunehmen, als die Betriebe den gesundheits- und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.
- 26.2 Hinsichtlich der Fleischbeschau in der Ortschaft Eschach bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- 26.3 Vor Vereinheitlichung der Schlachthofbestimmungen nach § 16 Abs. 1 der Vereinbarung sind die damit verbundenen Probleme eingehend mit der Ortsverwaltung und dem Ortschaftsrat zu beraten.
- 26.3 Schlachtungen, die Privatpersonen in der Ortschaft Eschach zur Verwertung im eigenen Haushalt vornehmen sowie Notschlachtungen, bleiben vom Schlachthofbenutzungszwang ausgenommen, solange dies bundes- und landesrechtlich möglich ist.
- 27. Sportplätze**
Die Stadt Ravensburg sorgt dafür, dass die Schul- und Vereinssportplätze erhalten bleiben.

- 28. Bau- und Wohnungswesen, Baurecht**
- 28.1 Mit Abschluss der Vereinbarung geht die Planungshoheit nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Stadt über. Bauanträge werden - wie bisher - bei der Ortsverwaltung Eschach eingereicht und vorbereitet. Die Baugenehmigung erteilt die Stadtverwaltung Ravensburg.
- 28.2 Der Technische Ausschuss wird um den Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung als sachkundigen Bürger im Einzelfall erweitert. Damit wird sichergestellt, dass das Mitspracherecht bei der Beratung und Beschlussfassung über Baugenehmigungs-, Bauverfahren u.Ä. gewährleistet wird.
- 29. Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr**
- 29.1 Die Grundstückswertermittlung und die Abwicklung des Bodenverkehrs sind Bestandteile der Planungshoheit. Wichtig ist, dass die Grundstückswertermittlung für die Ortschaft Eschach nach dem Zusammenschluss von der Stadt Ravensburg aus mitbearbeitet wird.
- 29.2 Satzungen nach § 14 - Veränderungssperre- u. §§ 25 und 26 - besonderes Vorkaufsrecht - des Bundesbaugesetzes erlässt künftig der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.
- 30. Baulandumlegungen**
- Die Baulandumlegungen in der Ortschaft Eschach erfolgen durch die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. In den zuständigen Umlageausschuss wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates von Eschach im Einzelfall berufen.
- 31. Straßenreinigung**
- Die Straßenreinigung wird verbessert werden.
- 32. Müllabfuhr**
- Die Müllabfuhr geschieht weiterhin wie bisher.
- 33. Feuerwehrangelegenheiten**
- 33.1 Die vorhandene Ortsfeuerwehr bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg erhalten; sie wird organisatorisch in die städtische Wehr eingegliedert. Die Feuerwehr der Stadt wird, soweit die Ortswehr allein nicht ausreicht, ohne Berechnung der Kosten (Überlandhilfe) zum Einsatz kommen. Kostentersätze durch Dritte bleiben unberührt.
- 33.2 Die notwendigen Feuerlöschgeräte, Ausrüstung und Bekleidung einschließlich Ersatzbeschaffung für die Ortswehr werden durch die Stadt Ravensburg beschafft. Gemeinsame Übungen der Stadt- und Ortswehr sind vorgesehen.
- 33.3 Die Ortsfeuerwehr erhält als Zuschuss für die Kameradschaftskasse einen Beitrag nach städtischen Grundsätzen, mindestens in bisheriger Höhe.
- 33.4 Die Anberaumung von Übungen ist Sache der Feuerwehr-Abteilung.
- 34. Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung**
- Die Gebäudebrandversicherungsunterlagen verbleiben auch in Zukunft bei der Ortsverwaltung, während der Umlageeinzug durch die Stadtkasse vorgenommen wird.

- 35. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten**
Das Friedhofswesen in der Ortschaft Eschach bleibt unverändert.
- 36. Förderung der Landwirtschaft**
- 36.1 Das bisherige System der gemeindlichen Vertragsfarrenhaltung wird beibehalten. An dessen Stelle wird die künstliche Rinderbesamung eingeführt werden, so weit dies der Ortschaftsrat wünscht.
- 36.2 Der Ausbau von Feldwegen im Rahmen des "Grünen Plans" oder sonstiger Beihilfeprogramme wird weiterhin gefördert.
- 36.3 Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Eine Beeinträchtigung der Zufahrts- und Weidemöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu vermeiden.
- 37. Jagdverpachtung**
Die Jagdbezirke Eschach bleiben erhalten. In erster Linie sind Jagdinteressenten aus der Ortschaft Eschach als Pächter zu berücksichtigen.
- 38. Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr**
- 38.1 Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung geht die Finanzhoheit auf die Stadt Ravensburg über.
- 38.2 Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgemeine Finanzaufwendungen usw.) werden gemeinsam im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushalt die auf Maßnahmen in der Ortschaft Eschach fallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt.
- 38.3 Anstelle der Gemeindekasse wird insoweit eine Zahlstelle unterhalten, als es der Ortschaftsrat wünscht.
- 39. Versicherungen aller Art**
Die Stadt tritt in die bestehenden Verträge ein. Es wird geprüft, wie durch Zusammenlegung von Versicherungen Einsparungen möglich sind. Doppelmitgliedschaften sind zu vermeiden.